

**Zeitschrift:** Lenzburger Neujahrsblätter  
**Band:** 8 (1937)

**Artikel:** Das "böse" Jugendfest von 1648  
**Autor:** Halder, Nold  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-917781>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DAS „BÖSE“ JUGENDFEST VON 1648

Von NOLD HALDER

---

Warum es das „böse“ heißt, wird sich bald erweisen. Die Jugendfeste, möchte man meinen, können doch überhaupt nichts Böses an sich haben, erstrahlen sie doch im poetischen Schimmer von Jugendland und Jugendzeit und sind für viele Erwachsene die Brennpunkte froher Jugenderinnerungen. Aber wie sich einst in Basel eine lustige Fastnacht in eine „böse“ verwandelte (1376), so erlebte auch Lenzburg in alter Zeit statt eines fröhlichen ein „böses“ Jugendfest. Oder, wie würde man heutzutage sagen, wenn der Lautsprecher eines Abends verkünden würde:

*Lenzburg:* Anlässlich des Jugendfestes brachen zwischen der Stadtbevölkerung und ländlichen Zuschauern Tätlichkeiten aus, die einen solchen Umfang annahmen, daß die eiligst alarmierte Bürgerwehr eingreifen mußte. Mehrere Personen wurden nicht unerheblich verletzt.

Gewiß würde es heißen: eine böse Geschichte! Und nicht ohne Spannung würde man einige Tage später dem drahtlosen Nachrichtendienst entnehmen:

*Lenzburg:* Die Untersuchung über die sattsam bekannten Jugendfestvorfälle ist nunmehr abgeschlossen. Die Fehlbaren, soweit sie sich feststellen ließen, wurden nach Stadtrecht bestraft, teils auch aus dem Burgernziel verwiesen. Immerhin hat sich wegen den unerhörten Vorkommnissen eine mächtige Erregung unter der Bevölkerung bemerkbar gemacht. Es ist mit weitem Ausschreitungen der in zwei feindliche Lager geschiedenen Bürgerschaft zu rechnen. Die gnädigen Herren in Bern verfolgen die weitere Entwicklung der unerquicklichen Angelegenheit mit wachsamem Auge.

So ungefähr wäre heute der böse Sachverhalt, in der knappen Sprache moderner Sachlichkeit, durch das Radio verbreitet worden. Die noch vorhandenen Originalberichte beschreiben die Ereignisse wesentlich umständlicher. Aber gerade dieses Drum und Dran wirft so viele Streiflichter auf die damaligen sittlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse, daß es sich lohnt — so glaube ich wenigstens — einmal den Film des „bösen“ Jugendfestes im Zeitlupentempo abzurollen.

## Vom Hühnerschlachten und Weinvergießen.

Die Poesie unserer heutigen Jugendfeste läßt kaum mehr ahnen, aus welch banalen Keimen sie eigentlich hervorgegangen sind. Was

uns heute als Hauptsache anmutet: Kirchliche Feier, Musik, Umzug, Spiel, Manöver, Tanz und Illumination, ist im Grunde bloß das Rankenwerk der ältern Festakte: Schülerspeisung und Brot- oder Geldspende. Hierin kennzeichnen sich die Jugendfeste noch als Kinder einer, auf sinnliche Genüsse erpichten Zeit. Man festete in früheren Jahrhunderten, um die vermehrte Gelegenheit zu Schmaus und Trank wahrzunehmen, sodaß das Hühnerschlachten und Weinvergießen schlechthin das Fest bedeutete. Was es da einzig in unserm Städtchen für „Freß“-feste gab:

Die Maienmahlzeit der Bürger und Räte nach beschehener Ämterbesetzung, die von einer gemeinsamen Abendmahlzeit am Vor- und einer Morgenmahlzeit am Nachtag eingerahmt war! Dann die Neujahrmahlzeit, die sich bis tief in den Bärzelitag ausdehnte! Ferner die Herbst- und Jahresrechnungssessen, die Gemeinwerksmahlzeiten, die Visitazmähler, neben zahlreichen andern amtlichen und halbamtlichen Schmausereien, wie die aus der Bußenkasse bestrittenen Donstagsmähler und der offizielle Sonntagsabendsitz der Räte; Auftritt und Abzug der Landvögte; Verehrwein für durchziehende hohe Fremde u. s. w.! Nicht immer waren diese Mähler so frugal wie der „Sonntagsabendtrunk bi Käs, Brot und einer Maß Wyn“ (1634); oft waren die Genüsse recht lukullischer Art: Die Jahresrechnung von 1735 verzeichnet u. a. für das Jahresrechnungssessen 3 welsche Hahnen (à 2 fl.), eine welsche Henne (à 20 bz) 9 Kapaunen (à 14 bz). Einer andern Rechnung entnehmen wir folgende vielsagende Posten: 1) Für das Abendessen der Rätthe am vorangehenden Tage 5 fl. 5 bz. 2) Morgenbrot für die Rätthe am Maitag 6 fl. 4 bz. 3) Maitagmahlzeit der Rätthe sammt eingeladenen Gästen, deren 46 zu  $\frac{1}{2}$  fl., 23 fl. 4) Mahlzeit der 190 Bürger à 6 bz 1  $\beta$  80 fl. 5) Geflügel: Kapaunen, Welschhahnen sammt Postlohn 19 fl. 6) Fisch, Baumöl, Essig 3 fl. 7) Gläser und Kerzen 1 fl. 8) in die Küche  $1\frac{1}{2}$  fl. 9) Morgenessen der Rätth und Burger am Nachtag 12 fl. 10) Rechnungsablage 6 fl.; zusammen 163 fl. 9 bz.  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .

Vom Wein noch gar nicht zu reden!

## Das Fest der Jugend.

Ist es zu verwundern, wenn die so gearteten trink- und eßfesten Väter auch ihren Kindern alljährlich ein „Mähli“ gönnten? Und wann hätte das besser geschehen können als nach beendetem Schulexamen, sozusagen als Belohnung für Fleiß- und Wohlverhalten? Noch heute ist mancherorts der Begriff Jugendfest mit Weggli- oder Brötliexamen identisch. Auch die heutige Spende des nigelnagelneuen Frankens geht auf einen alten Brauch zurück. Ursprünglich war es der

„Examenbaßen“, der nur für besondere Schulleistungen ausgeteilt wurde. Einige Städte prägten einen besondern „Prämientaler“ und ließen ihn unter die besten Schüler, meistens Lateinschüler, verteilen. Auch Lenzburg prägte solche Stücke. Das Avers ist mit dem Lenzburger- und Aargauerwappen geschmückt; das Revers enthält die Inschrift „Præmium Diligenti“; Lorbeerzweige bilden das Decor. Die sehr schön geprägten und geränderten, zweifrankengroßen „Münzen“ tragen keine Jahreszahlen.

Schon früh wurden die Schülerspeisungen mit Umzügen der Schuljugend verbunden und gelegentlich wurden sie zu eigentlichen Volksfesten für Jung und Alt ausgestaltet. Berühmt war vor allem das große Jugendfest von Aarau (1551), das mit vielem Pomp gefeiert wurde und zu welchem die benachbarten Städte Abordnungen schickten; damals gelangte das Schauspiel „Jepheta“ des Lenzburger Landschreibers Hemmann Haberer zur Aufführung, dem natürlich zuerst ein Festmahl voranging. Es heißt im Aarauer Ratsprotokoll am „Zinstag vor dem Meyentag 1551: Am mitwuchen kalt suppen geben, zu dem imbis fleisch und salmen . . . nach imbis gespielt die histori Jephtha, hat der lantschreiber Hemmann Haberer zu Lentzburg gestellt.“ Es ist anzunehmen, daß die Lenzburger mit Haberers „Adam“ (1562) oder mit des Prädikanten Rudolf Schmid's „Zug der Kinder Josuae über den Jordan“ (1579) ebenfalls den Anlaß der Schülerspeisung zum eigentlichen Fest ausgestaltet haben. Aus dem Vorwort zu Schmid's „wunderbarlichen Spilsübung“ geht jedenfalls hervor, daß neben der „Burgerschafft der Statt Lentzburg“ auch Schüler zu „mengklichens verwunderung offentlich agiret hand“. Ein nicht minder berühmtes Jugendfest war dasjenige von Aarau 1804, bei welcher Gelegenheit die Aarauer den geladenen Abordnungen sämtlicher aargauischer Städte das neu gegründete Kadettencorps vorführten. An Stelle der gelegentlichen Theateraufführungen traten in der Folge die Übungen und Manöver der uniformierten und bewaffneten männlichen Schuljugend.

Ein glänzend verlaufenes Jugendfest, zu welchem sämtliche aargauischen Kadettencorps eingeladen worden waren, fand in Lenzburg vom 23. bis 25. Juli 1864 statt. Doch — es war nur Lenzburg vorbehalten, fast 200 Jahre früher, einmal ein „böses“ Jugendfest in seine Annalen einzutragen!

„Ein streit under den Bauren entstanden“.

Die Fakten sind u. a. in den Akten des Oberamtes Lenzburg festgehalten. Es heißt da unter „Lentzburg Statt a<sup>o</sup> 1648“:

„Hernach uff Sonntag den 19 Martij, alls die Schüllerknaben zů Lentzburg nach gewondtem brauch Iren Umbzug gehalten, und uß



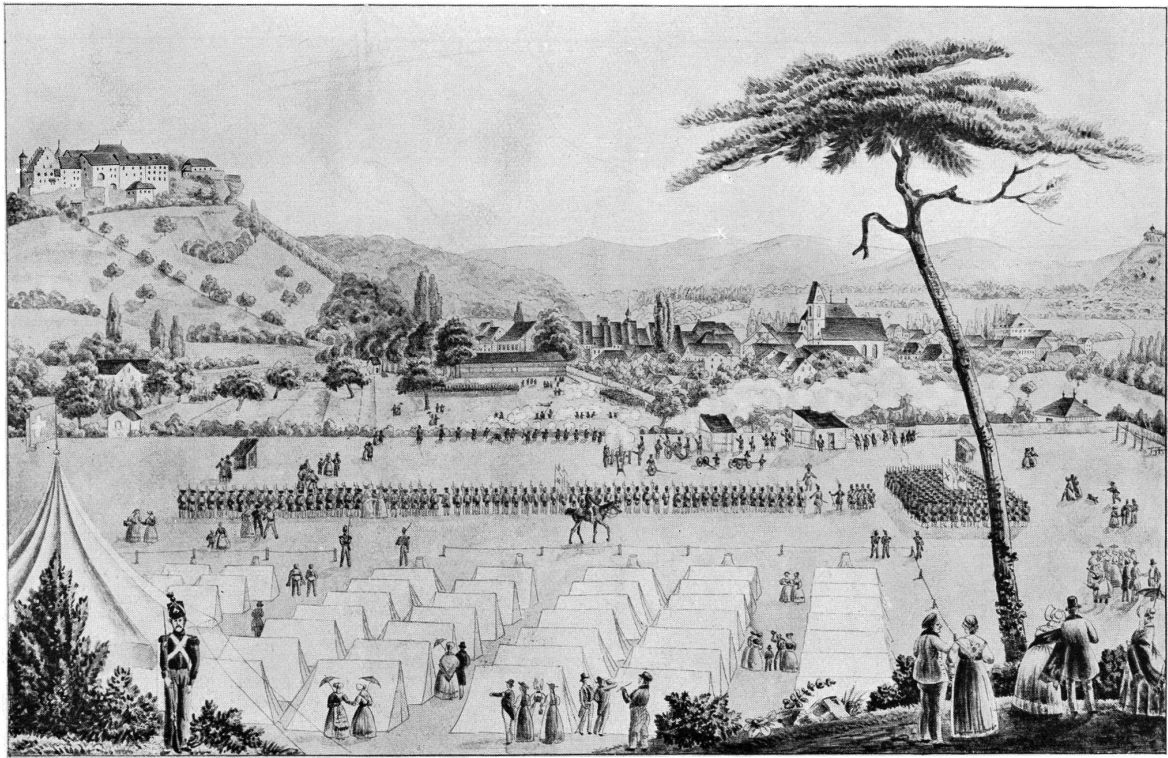
etlichen Dörfferen vill Landtleuth kommen, ungeacht allen wirthen verboten, nach drey Uhren Inen kein Wyn mehr zü geben, hernach nach dem der Umbzug fürüberen, seye einer von Suhr, Hannß Christens Sohn, mit einem von Gränichen, so ein wyße fäderen im Hütt gehapt und alls geschrouen „Hu fäderli!“ , in ein gefetz kommen, das man Inne etliche mahl hinweg gefürt, und nichts anders, dann Anlaß zü einem Thumult gesücht, wie dann glych daruff vil Partheyen an ein anderen kommen, und mit füsten daryn geschlagen, und so man scheiden und von ein anderen thün wellen, haben sich allwegen vill der Landtleuthen derselben angenommen, das man nit Recht mit Inne vorkommen mögen . . .“

Soweit vorläufig die Akten, denn schon aus diesem kurzen Abschnitt läßt sich allerhand Brauchtum und Sitte einer vergangenen Zeit entnehmen,

### Vom Friedbrechen und Schlagen.

Die bloße Tatsache, daß es am Jugendfest 1648 zu einer Schlägerei unter Stadt- und Landleuten kam, ist an sich nicht so bedeutsam. Wichtiger sind die Motive. Aber auch da brauchte es keine allzutiefen Ursachen, um das heiße Reisläuferblut der Altvordern in heftige Wallung zu bringen: Die Fäuste ballten sich gar leicht, die Degen saßen locker in ihren Scheiden, die Stecken waren immer schlagbereit und die losen Redensarten saßen wirklich lose auf den Lippen. J. Müller zählt in den Ratsmanualen von 1518—1600 an die 700 Fälle von Friedbrüchen, „die entweder am Markt vorkommen oder im Wirtshaus, oder auf der Herrenstube, oder auf der Schützenmatte, oder auf dem Horner“. Unter den Friedbrechern befinden sich Junker, Ratsherren, Prädikanten, Schulmeister, Schultheißen, Notare, Land-schreiber, neben Keßlern, Sauhirten, Knechten, Wirten, Bauern, Händlern, Handwerkern und Hausfrauen (!). Einmal ist es sogar der Landvogt, der schlägt; ein ander Mal wird er selbst durchgebleut — ein Beweis, wie allgemein verbreitet diese Art des Umgangs mit Menschen war. Schlägereien zwischen „Innwohnern“ und „Äußern“ oder unter den „Landlütten“ selber waren an jedem Markttag und an jedem festlichen Anlaß an der Tagesordnung, wenn sie auch sonst nie das Ausmaß des „bösen“ Jugendfestes erreichten.

Schon die älteste Handveste von Lenzburg (um 1350), d. h. das Stadtrecht, enthielt eingehende Bestimmungen gegen Friedbruch und Körperverletzung, und die harten Strafen deuten darauf hin, daß man gegen eine allzu landläufige Unsitte einen Damm errichten wollte. Die betreffenden Abschnitte lauten (in leichter Übersetzung und Kürzung):



Jugendfest zu Lenzburg den XXIII., XXIV. und XXV. July 1846  
Nach der Natur gezeichnet und entworfen von A. Bertschinger in Lenzburg 1846

Art. 12. Ouch ist recht, ob irgendeiner mit übeln und hönem Müte und mit bösem Willen jemand in der stat tags wundet, was mit zwein erbaren zügen mag beweist werden, so soll man im ein hant abschlan; stirbet aber der, der da verwundet ist, so sol man demselben übelteter, der es getan hat, sin houbet abschlan. Beschicht aber ein solches Ding nachts, daß einer den andern wundet, oder beschicht es tags oder nachts in einem offenen winhus, das soll überwunden werden mit einem kampf. (Zweikampf zwischen Täter und Kläger!) . . . Darum, wil ein offen winhus gliicht der nacht von der trunkenheit wegen.

Art. 15. Ouch ist recht, ob chein burger den andern in der stat rouffet oder schlat oder im frevenlich mit bösem willen in sin hus nach louffet . . . der hat sins herren gnad und sin huld verlorn . . .

Art. 16. Ist ouch, daß zwen burger mitenander rouffent, der welcher das angefangen hat . . . und mag sin bewiset werden durch zwein erbarn gezügen, so soll ers bessern und der ander nüt.

Art. 17. So ist ouch recht, ob ein burger ein ußern mann frevenlich schlat oder rouffet, das sol der burger bessren mit 3 Pfund.

Art. 18. Ouch ist recht, ob zwen burger, die einander hold sind, früntlich mit enander ußer der stat gand, und sich die mit enander verändern, also daß si kriegen und einander find werden, der welcher das angefangen hat, der sol dem richter geben ze bessrung 3 *℔*.

Art. 19. Gand aber zwen burger uss der stat, die enander vind sind, und sich die mitenander zerharen oder einander schlant, oder einer den andern herdfellig macht (zu Boden wirft), mag das bewert werden mit erberen gezügen, so sol man si kestgon (bestrafen) jetwedern nach siner schuld mit derselben büße, recht als ob es in der stat geschehen wäre.

Art. 20. Ouch ist recht, ob zwen burger, die enander hold sint, gütlich ußer der stat mitenander gant und die under enander verändert werden, also daß sie kriegent und einander vind werdent und die selben zwene an sun und an mitthellong (ohne Sühne und ohne Zustimmung) von enander gescheiden werdent, und ob darnach, e daß si wider in die stat choment, iro einer den andern mit bösem willen frevenlich anspringt, den sol man kestgon (strafen) mit der selben büße, als ob es in der stat geschehen wäre.

Art. 25. Ouch ist recht, ob ein ußer mann ein burger flüchtig machet oder wundet, und ob das der burger dem richter vorhın gekündet hat, und chunt der selb ußermann in die stat darnach, so es der bürger geschündet, was im denne der burger in der stat übles und schmachheit an tüt, dar umbe sol er vor dem richter chein büße liden.

Man sieht — schon eine ordentlich subtile Unterscheidung der einzelnen Delikte! In den „Nüwen Satzungen der Statt Lentzburg“ von 1607 sind diese Strafbestimmungen wieder enthalten, zum Teil verschärft und um neue Fälle erweitert. Die wichtigsten seien hier mitgeteilt:

Art. 106. Erlüterung umb den fryd- oder trostbruch.

Item wo jemand in gebner trostung oder in friden den anderen, den er also getröst hätte, mit gewappneter Hand anloufft oder schlacht und doch nit blütrunß machet, derselbig soll sin hand verloren haben oder dafür fünfzigk pfund geben one alle gnad; wo er aber also wund wurde, so soll ime sin haupt abgeschlagen werden; und ob er aber ine in sollicher trostung zuthod schlüge und lyblos

machte, so soll man den thäter als einen bekanntlichen mörder uff ein rad setzen, und das alles one gnad also beschehen, damit die trostung gestrackts gehandhabet und die übelthäter gestrafft werdind. Beschicht hierynnen ein frydbruch mit worten, so ist die büß zwenzigk und fünf pfund pfennig.

Art. 16. Was einen verwundeten die zebueßen unser statt recht ist.

Wellichen den anderen verwundt, der soll dem verwundeten wirt und schärer abtragen und ime für den schmerzen geben, wie er mit ime überkhommen mag . . .

Art. 17. Was die büßen mit gewapnteter hand, der fust und sonst begangen werden, der statt recht ist.

Wen zwen burger einanderen mit der fust schlachend, so ist die büß jedem vier maß wyn; und so ein frömbder ußmann mit einem burger oder dienst schlacht, der ist zu büß verfallen zu sinem theil fünfzechen schilling und einem schultheißen drü pfund pf., und mit ime überkhommen, ee das er von der statt gat, und so er durchuß unrecht gwünt, die vier maß wyn ouch zalen. Und ist durch mine herren schultheißen und rhäten ouch den burgeren verenderet worden, das welliche burger vnd dienstgsellen allhie einanderen mit der fust schlachend, soll jede parthia den win wie obstat verfallen sin und an demselbigen nützit abgan, ußbedingt blütruns und herdfellig . . .

Art. 18. Hernach so volgend die artickel, was vmb ein verwundeten die büß ist.

So einer den anderen in unserer statt oder innerhalb der burgeren zilen verwundet und doch die wunden nit zum thod dienet, ist er ein ingeseßner burger, so bedarf er nit trostung harumb zethun; ist er aber ein ußmann und frömbder, so soll er trostung geben, uff der verwundeten begeren sich zum rechten zestellen. Wo aber zubesorgen, das sembliche wunden möchten zum thod dienen, so soll der thäter darumb gfengklichen angenommen und ingleit werden, biß man mag sechen und wüssen, wie sich sembliche wunden erzeigen werdend . . .

Blütrunß, wan einer nit wirt und schärers bedarf (Pfleger und Arzt), ist die büß ein pfund; wenn aber einer wirt und schärers bedarf, so ist die büß fünf pfund pfennig. Ist also durch schultheißen und beiden rhäten erlütered und einhelliglich beschlossen und erkent worden.

Art. 19. Von stein entzügken und nit werffen, was die büß syge.

Item wellicher einen stein entzügkt (zückt) und nit wirft, der ist zur peen und straf verfallen zechen pfund. Und wellicher einen stein entzügkt und wirft denselbigen nach einem anderen, darnach er mit dem wurf geschediget hat, darnach so soll er büßt werden. Und wan er schon damit keinen schaden zufüegt, dennocht so ist er zu büß und straf verfallen ein pfund haller; doch so stat das zu gfallen einem schultheißen und rhat.

Art. 20. Umb glid abhouwen oder schlachen oder so einen einer möchte gar thöden, was syn büß sye.

Wellicher einem ein hand oder ein ander glid abhouwt, schlacht oder wirft oder das er einen gar möchte thöden, schlacht, sticht oder houwt, wie das möchte begangen werden, ist glid umb glid, bar gegen bar, doch behalten wir uns selbers gnad vor allwegen nach gstaltsamme der sachen und erkantnus miner herren schultheißen und rhäten . . .

Art. 76. Umb glid entzweyschlachen.

Wir haben ouch gesezt und erkent, wellicher einem under den unseren, es sye wyb oder man, jung oder alt, wer die immer weren, einem ein glid entzwey

schlacht, das doch ußwendig nit blüetet, das er darumb gliche peen und straf soll liden, als ob er in blütrunß hätte gschlagen, und alldan nach erkantnus miner herren schultheißen und rhäten sinen kosten und schaden abtragen.

Wenden wir uns nun nach dieser allgemeinen Betrachtung den einzelnen Fakten und den mutmaßlichen Gründen des Jugendfeststreites zu.

### Der Wein schafft hohen Mut.

Das Verbot an die Wirte, nach 3 Uhr keinen Wein mehr auszuschenken, mag den Anschein erwecken, als ob die Schlägerei am Jugendfest 1648 in der „Wynfüechti“ entstanden sei und somit keinen ernsthafteren Hintergrund habe, als die Streitlust einiger angeheiterter Jugendfestzecher.

Doch — der Wein spielte nur eine mittelbare Rolle. Das Verbot der Stadtbehörden war eine präventive Maßnahme, die auch ohne den entstandenen Tumult Geltung hatte. Man muß sich eben die Bedeutung des Weines im Leben unser Altvordern vergegenwärtigen. Der Wein war ihnen kein bloßes Genußmittel, sondern ein wirkliches Lebensbedürfnis. Tee, Kaffee, Schokolade, Süßmost und Mineralwasser waren noch unbekannte Getränke; die einzige alkoholfreie Tranksame war Milch, neben Wasser, aber das Wasser schmeckte auch damals so fade wie annoch, und die Milch war rarer als heute, da der Bauer verhältnismäßig wenig Kühe hielt. Der Wein war sogar ein Teil der Besoldung von Prädikanten, Physikanten, Kommandanten, Deutsch- und Latein-Schulmeistern, Unter- und Obervögten bis hinauf zum hohen Herrn Landvogt und den gnädigen Herren vom Regiment. Das Maß des Benötigten war eben „die Maß“, 16 Deziliter auf Mann und Tag! O schöne gute alte Zeit! Und umsoweniger wurde die Weinflut eingedämmt, als der Staat, wie auch die herrschenden Kreise, am Genuß und Verkauf des edlen Rebensaftes höchstpersönlich interessiert waren. So auch der Rat von Lenzburg, der sich nicht scheute, den Wirten Konkurrenz zu machen und Wein auszuschenken, 1638 z. B. 30 Saum à 1 Batzen. Was Wunder also, wenn die Gastereien und Feste, einschließlich das Jugendfest, jeweilen — mit Verlaub zu sagen — zu eigentlichen Saufanlässen wurden?

Immerhin, oder gerade deswegen, waren die Behörden bedacht, fleißig acht zu geben, daß keiner das zulässige Maß überschritt und etwa „mehr geessen und getrunken, als er behalten mögen.“ Denn das gehörte in die mit Recht verpönte Rubrik der „Unzucht“. Die Lenzburger Chorgerichtsmanuale verzeichnen eine ganz stattliche Reihe von „Liederlichen, Lumpen und Erzlumpen“, die „unmäßigen Wyntrinkens wegen Cafelantis und Bußen“ bekamen; darunter sind



aüßer dem Stadtschreiber, dem deutschen Knabenschulmeister, dem Henker von Aarau, dem Untervogt von Hendschiken, dem Junker von Hallwil u. a., auch eine Anzahl Frauen. Gerade dieser Umstand mag zeigen, daß das Weintrinken nicht ohne weiteres ein Laster, sondern eine Lebensnotwendigkeit schien. Wenn auch 1644 und 1736 verboten wird, daß „Purenbuben die Maitlin allhier zum Wyn schleiken“ bei 10  $\beta$  resp. 3 Pfd. Buße, und „das Recht des Maitli-einschleikens“ 1750 von den Wirten ausdrücklich verteidigt wird, so war doch nichts weiter dabei, wenn Frauen auf eigene Faust ins Wirtshaus gingen. Allerdings sollen Maitli und Buben an besondere Tische gesetzt (1699) oder „in aparti Stuben“ bewirtet werden (1711). 1633 verwarhte sich der Rat gegen den Mißbrauch an Maitag-mählern, „daß sich theill Wyber, die nit dahin gehört, gar unverschampt erzeugt, als ist erkannt, daß die Wyber fürthin am Maitag nit mehr in das Rathaus zum Trunk sollen gan, sondern an andre Orth, wenn sie etwas mit einander haben wellendt“.

Ein wirksames Mittel im Kampfe gegen die Trunksucht war die Festsetzung einer Polizeistunde, die im Winter für 9 Uhr, im Sommer für 10 Uhr geboten war. 1611 erließen die gestrengen Herren in Bern sogar ein Mandat, „daß man nit länger im Wirtshaus sin solle, bis um 3 Uhr“. Doch — dies Verbot war den Räten von Lenzburg nicht genehm, „diewyl man nit könne am Tag so zytlich zur Ürtinen gan, wie zu Bern, sondern der mehrteil allhie erst um 3 Uhren zum Wyn gadt, soll man den Wirthen anzeigen, daß, welicher um Mittag zum Wyn gange, daß derselbe sölle um drei Uhr wiederum ordentlich heimgemahnt werden, welicher aber erst um 3 Uhr zum Wyn gange, den sölle der Wirth um 6 Uhr flyßig heimmahnen und nit mehr Statt und Platß geben bei 20 Pfd. Buß und der Gast bei 5 Pfd.“

Es mußten somit schon triftige Gründe vorliegen, daß 1648 das verworfene Berner Mandat betreffs des „Wynschenkens“ gehandhabt wurde. Es lagen Spannungen in der Luft, die es nicht nötig hatten, vorerst mit Wein begossen zu werden!

„Hu Fäderli!“

Wenn einer heute sich mitten unter ein schaulustiges Publikum stellen und aus vollem Halse rufen würde „Hu Fäderli!“, so würde wahrscheinlich niemand sich groß darüber aufregen; im schlimmsten Falle würde man ihn als einen blöden Schreihals schweigen heißen. Und wenn einer mit einer weißen Hahnenfeder im Hutband herumginge, so würde man von ihm wahrscheinlich nicht mehr und nicht weniger Notiz nehmen als von jenen, die ein „Gamsbartl“ im Tiroler- oder eine „Birkhahnfeder“ im Jagdhut spazieren tragen.



Das war anders in alter Zeit. Damals steckten sich Landsknechte und Reisläufer, dann auch rauflustige Burschen die weiße Hahnenfeder auf den Spieß oder in den Hut zum Zeichen ihrer Kampfbereitschaft. Noch im 18. Jahrhundert mußten in den Kantonen Glarus und Zürich bärenstarke Gesellen, die schon einmal jemanden im Raufhandel verletzt hatten und darum bestraft worden waren, die weiße Feder auf dem Hute tragen, damit man sich vor ihrer Streitlust und Schlagkraft rechtzeitig hüten konnte. Die weiße Hahnenfeder war somit ursprünglich ein Trutz- und Herausforderungszeichen, deren es in früherer Zeit noch andere gab. 1540 hieß es in einem Tagsatzungsabscheid, daß „niemand soll kein dannast, hanenfederen, paternoster in Hosen oder sunst kein andere trätzliche Zeichen nit tragen“, falls er an einen freundeidgenössischen Ort zu Markte fährt. Die Gesellschaft der Freifechter in Frankfurt nannte sich „Federfechter“, weil ihre Mitglieder zum Zeichen des Mutes die weiße Hahnenfeder auf dem Hute trugen wie ihr Schutzherr, der körpergewandte Götterbote Merkur, von dem es in einem Sprüchlein heißt:

„Mercurius hat allein unter den Göttern ein Hütlein auf und darzu als ein guter Federfechter Federn drauf“.

Vom rauflustigen Gargantua sagt Fischart:

„Die Federn muß ihm oben schweben  
Und solt es kosten sein junges Leben.  
Er wagts in Gottes macht  
Schlug drauf, daß der belz kracht!“

Auf dieses alte Zeichen des Kraftprozentums beziehen sich noch heute gewisse Redensarten: „Me siehts dem Naar a de Fäden a“ heißt: man weiß, was er im Schilde führt; „s’Fäderli ha“ bedeutet im Glarnerlande: obenausschwingen, obenaufkommen, den Vorrang haben, der Beste sein oder das Beste haben; „öpper zue de Fädere cho loh“ will sagen: jemanden wieder zu Kräften kommen, erstarken lassen; „d’Fädere fangen-em wider a z’wachse“ gilt soviel als: wieder an Ansehen gewinnen; „Usse, Fäderli, het dr Tüfel gsäit, woner en Mülistäi gschnützt het“, ist ein Ausspruch, den man im Luzernerbiet sozusagen zur Selbstermunterung tut, wenn es etwas schier Unmögliches zu bewältigen gilt.

Wieso die weiße Hahnenfeder zum Symbol der Streitlust geworden ist, ist schwer zu sagen. Ich vermute, daß sich dahinter mystische und abergläubische Vorstellungen verbergen. Aus dem 30jährigen Krieg ist der Glaube bezeugt, daß die Feder, die der Hahn fallen läßt, wenn er die Henne befliegt, im Kriege vor Verwundung und Tod schütze. Bei den Hanseaten sollte eine am Bugspriet eingesteckte Zaunkönig-Feder vor Schiffbruch bewahren. Die Floßfeder (Gänse-

federkiel zum Befestigen des Korkschwimmers an der Angelschnur) schützt den Fischer vor dem Ertrinken. Auch der Teufel ist nur dann unverwundbar, wenn er sich die weiße Hahnenfeder aufgesteckt hat. In manchen Hexenakten wird er darum der „Federli-Tüfel“ geheißen.

Kurz und gut, unser Raufbold aus Gränichen mit der weißen Feder im Hut ist ein echtes Kind seiner Zeit: Teufelskräfte schwelen ihm in den Adern, er wähnt sich unverletzlich und ruft darum einem jeden mit dem Herausforderungsruf „Hu Fäderli!“ zu: Komm her, wenn du Manns genug bist! Ich bin der Stärkere! Ich hau dich zusammen, „daß der belz kracht!“ Harus! Sein Auftreten am Lenzburger Jugendfest war natürlich nicht die Ursache des darauffolgenden Tumultes, sowenig als genossener Wein; es war nur der äußere vom Zaun gebrochene Anlaß. Somit muß ein schlimmer Zündstoff vorhanden gewesen sein, daß er so leicht explodierte. Eine weiße Feder im Hute hat genügt.

Daß heute gewisse politische Parteien nicht auf das Symbol der weißen Feder verfallen sind, zeigt, wie vergessen und verschollen dieses handfeste Brauchtum ist. Doch — klopfen wir mit den Knöcheln der linken Hand dreimal unter die Tischplatte und sagen wir: unberufen — unberufen — unberufen!

Man hat sich „partheyet“.

Wenn damals ein friedlicher Bürger irgendwo streitende Parteien antraf, so hatte er das Recht und die Pflicht, den „Klopffechtern“ Frieden zu gebieten. Hand und Mund derer, denen Frieden geboten ist, waren gebannt, d. h. sie durften weder schlagen noch lästern. Bedrohten sie den Friedenbietenden, so wurden sie empfindlich gebüßt; schlugen sie „wider Frieden“, d. h. trotzdem ein Dritter ihnen Frieden geboten hatte, so wurde die Strafe verschärft.

Als am Jugendfest 1648 der Suhrer und der Gränicher „ins Gefetz“ gekommen waren, wurde ihnen ebenfalls Frieden geboten; man wollte „mit Inne vorkommen“. Aber bei der Roheit damaliger Reisläufersitten, war es noch viel häufiger, daß die Umstehenden Partei ergriffen. Sie mochten vielleicht schon darauf gelauert haben, ob nicht irgendwo ein Geplänkel anhöbe, das ihnen Gelegenheit gäbe zum Eingreifen. Sagen nicht heute noch die lederbesten Jungmänner in bajuvarischen Landen, wenn es nach Faust- und Stockhieben riecht, in hellem Entzücken: „An geht's! G'raaft wird!“

Aber auch in unsern Landen verstand man, sich „gar wättigs brav“ zu raufen; so, wenn sich am Auffahrtstag 1717 Bauern und städtische Ausflügler in Bern auf dem Breitfelde in die Haare gerieten, oder wenn im gleichen Jahr gemusterte Soldaten vom Land

sich mit den zuschauenden „Stadtschnorren“ und „Mushafenbuben“ zu Bümpliz herumprügelten. Aus all den „Partheyungen“ entstanden dann jeweilen die Aufläufe, Krawalle, Tumulte, Schlegleten, und wie diese häufigen Vorkommnisse einer „schlagfertigen“ Zeit immer geheißen haben mögen.

Also, auch in Lenzburg „schied“ man sich, „daß wol uff die 30 Partheyen ein anderen angriffen und gschlagen“:

Da dräut Ully Birblins Knecht Fridli dem Hanns Heinrich Bürer und seinem Sohn am Tor „glychsam umb lyb und läben“.

Da „balget“ sich Jogli Fischer mit dem Uli Fridrich von Staufen, weil letzterer „in der Stadt gredt, es seyen zwen mit langen Hörnern in der Stadt; wann si ußen kommen, man welle sie schon erschnürten“.

Da gibt der Leuenwirt Samuel Kieser dem Uli Kristen von Suhr eine „Muhlschellen“, weil dieser in der Gasse „Hu“ (!) gschrien.

Da sagt Rudi Hannsens Sohn zum Zimber Hanßli und zu Caspar Bertschinger: „Daß Stedtli seye nur eine Stube und man heigi sy gut in der Stube zu schlachen“. Also daß sie ihn „bodigten“.

Da sagt des Undervogts Kullen von Niederlenz einte Sohn, Hans Urech ebenfalls: „Daß Stedtli Lentzburg seye nur wie ein Stuben; wir wend uß dem Stedtli zum Loch uß; er lade sy uff die Riedmatten aben, da beßerer Platß seye“. „Darauf er sein Mann funden, nämlich Hannß Hunn, ein Hindersäß allhier.“

Da „laufft sein Brüder, Dürst Kull der Schmid, darzwischen und sagt, sein Brüder Hannß Urech seye Imme nit Manns genüg, er welle Imme mans gnüg sein; darauf er, Hunn, Imme, Dürst, auch geschlagen.“

Da will Urech Müller einigen Streitenden Frieden bieten, wird aber von Albrecht Kull von Niederlenz mit seinem Stecken auf die Hände geschlagen.

Da schlägt ein Schmiedknecht von Niederlenz den Bartli Döbeli, des Ochsenwirts Knecht, mit einem Stecken. Des Rats Herrn Martin Halders Söhne Heinrich und Hanns kommen zufällig vorüber und weisen den Schmied zurecht, „er sölle nit so tuen.“ Hanns nimmt dem Schmied den Stecken weg, worauf er vom Niederlenzer hinter rucks angefallen wird. Es gelingt den Brüdern jedoch, den Schmied zu überwältigen und „ime in die Keffi“ zu tun.

Da gerieten am Sod der junge Albrecht Müller und der Stöffeli, genannt Beck, von Niederlenz aneinander. Der Stöffeli habe den Albrecht angeredet und ihm „ein Täschen“ gegeben. Da habe der Albrecht „ime auch widerumb einen umhin geben“.

Das ist ein kleiner „Blütenstrauß“ aus den nachherigen Zeugenprotokollen.

Der „Hunliigraben“ ist an allem schuld.

Ist nicht aufgefallen, daß sich in das „Gfetz“ am Jugendfest zwischen dem Suhrer und Gränicher eine recht stattliche Zahl Niederlenzer eingemischt haben? Vielleicht führt uns diese Feststellung auf eine Spur über die Hinter- und Untergründe des Tumultes.

Und in der Tat: die Lenzburger hatten in den Vierziger Jahren mit den Niederlenzern verschiedene Streitigkeiten auszufechten, die oft ziemlich scharfe Formen annahmen. Nach einer Urkunde vom 9. Mai 1642 verklagte die Stadt Lenzburg die Gemeinde Niederlenz beim Landvogt der Grafschaft Lenzburg, daß die Niederlenzer die Schwelle des Hunliigrabens „bei dem langen stäg unden in den Märilmatten“ so tief ausgesägt hätten, daß durch das vergrößerte Gefälle des Hunliigrabens dem Mühlebach (Aabach) zuviel Wasser entzogen werde, wodurch der „Müligewerb“ in der „Vogtsmüli“ (untere Mühle, jetzt Wisa-Gloria-Werke) gefährdet sei. Der Landvogt, Ludwig Lerber, und zwei abgeordnete Räte von Bern entscheiden „in aller fründtligkeit“ zugunsten Lenzburgs. Die Niederlenzer sollen die Schwelle wieder höher legen und „währschafft“ verbessern „mit brütschen, stüd und schalten“, damit das Wasser des Hunliigrabens wieder mit der Furt der Aa „in die wag gestellt werde.“ Wer dem Lenzburger Vogtsmüller das Wasser entzieht, soll um 5 Pfd. gestraft werden, aber ebenso der Müller, wenn er „über syn notturfft Wasser frefflete.“ Bei dieser Gelegenheit wird noch eine andere Differenz der beiden Gemeinwesen geregelt. Die Lenzburger hatten von Bern die Erlaubnis, in der Vogtsmühle zwei Mahlsätze zu betreiben (d. h. mit zwei Wasserrädern zu mahlen) und nötigenfalls unterhalb dieser Mühle einen neuen Wasserfall (d. h. ein neues Wasserrad) zu errichten. Die Niederlenzer befürchteten nun, daß ihren Wässerwiesen unterhalb der Hammermatte (heutige Engelmatten) Schaden entstehen könnte, insbesondere da Lenzburg immer noch das Recht auf einen Mahlsatz in der Hammermatte besitzt (wo vor disem auch ein sagi, schlyffe und hernach ein hammerschmitten gestanden). Die Berner Schiedsrichter heben nun die Rechte der Lenzburger in der Hammermatte auf, d. h. „transferieren“ sie auf die Vogtsmühle und zwar so, daß Lenzburg in der Vogtsmühle nur „ein wasserrad inhencken, und der nüwe mahlhuffen zu oberst (oberhalb) an der Vogtsmüli soll uffgerichtet werden.“ Für das Bauverbot in der Hammermatte haben aber die von Niederlenz der Stadt 200 Gulden zu bezahlen und — als verlierender Teil — die Sprücher zu befriedigen.

Obwohl die Niederlenzer den Spruch annahmen, so verschafften sie ihm keine Nachachtung, wie eine Urkunde vom 1. Febr. 1646 ausweist. Ihr Wortführer, Amtsuntervogt Hans Ulrich Kull, berief sich

auf einen Spruchbrief von 1447, den jedoch Schultheiß und Rat der Stadt Bern zurückwiesen, weil er „eigentlich nit uff den spenigen Hungligraben und brütschen oder sellen desselbigen deute.“ Die Lenzburger Schultheißen Frey und Müller konnten jedoch mit einer Urkunde aus dem Jahre 1520 aufwarten, wonach ein Heini Meyer von Niederlenz, „der under dem dorff Niederlentz etlich acher zü matten ze machen vorgenommen,“ diese neuen Matten nur wässern darf, wenn im Hungligraben genug Wasser vorhanden ist und die alten Wässerungsberechtigten, sowie die Müller und Hammerschmiede keinen Einspruch dagegen erheben. Dazu müßte er den Grabenzins entrichten, wie er von den Grabenmeistern ihm auferlegt würde.

Somit geht der neue Schiedspruch dahin, daß die Niederlenzer beim Spruch von 1642 zu verbleiben haben, obschon sie ihn nicht ausgeführt, d. h. die Schwelle nicht erhöht hätten; der Spruch von 1642 gebe „diesers spans halber heitere und deutliche lütherung,“ es habe deswegen dabei sein Bewenden und er sei auszuführen. Die Kosten haben wiederum die Niederlenzer zu tragen.

Die Niederlenzer scheinen über diesen zweiten Prozeßverlust in Harnisch geraten zu sein, insbesondere weil sie sich schon im Jahre 1643 bei der neuen Vermarchung ihres Gemeindebanns zugunsten des Lenzburger Zwings übervorteilt glaubten. Untervogt Kull von Niederlenz hielt den Lenzburger Räten an der Zwingbesatzung in Othmarsingen vor, sie hätten etlich hundert Jucharten Land an sich gezogen und Marchsteine versetzt, und er droht: „man werde ihnen ein schön Lied machen (!) und die Müli, Sagi und Schlyffi müssen auch hinein, sowie der under Thurn.“ Diese Injurien lassen die Lenzburger nicht auf sich sitzen; sie verklagen den Untervogt Kull beim Landvogt der Grafschaft und streichen seinen Namen voll Zorn aus dem Burgerrodel der Stadt. Der Landvogt beruft etliche Junker als „Schiedlüt“, um die Sache „neben dem Rechten“ auszumachen und Lenzburg geht darauf ein, weil es dem Untervogt Kull jetzt auch „leid sei“. Der Schiedspruch der Junker von Liebegg, Schaffisen und Hallwil etc. hat sich nicht erhalten. Er muß für Kull nicht sehr schmeichelhaft ausgefallen sein, denn 1654 wiederholt er die gleiche Anschuldigung und „bekommt eine lange, saure und kostspielige Geschichte“ (J. Müller).

### Der „Lermen“ zu Buchs.

Hat man sich den Namen dieses renitenten Untervogts gemerkt und erinnert man sich, daß dessen Söhne Hans Urech und Dürst an der Schlägerei am Lenzburger Jugendfest hervorragend beteiligt waren? Sind nicht vielleicht diese beiden Kullen mit einem ganzen Anhang nach Lenzburg gegangen, um erlittenes Unrecht ihres Vaters



und ihrer Gemeinde zu rächen? Daß jedenfalls bei dieser Gelegenheit speziell ein Span zwischen Lenzburgern und Niederlenzern ausgefochten wurde, beweist der Tumult zu Buchs, der bloß einige Tage vorher stattgefunden hatte und an welchem der jüngere Sohn des Untervogts Kull, Hans Urech, nicht nur als Mithelfer, sondern geradezu als Herausforderer der beteiligten Lenzburger aufgetreten ist. Der ursächliche Zusammenhang zwischen den beiden Tumulten zu Lenzburg und Buchs dokumentiert sich auch darin, daß beide Vorfälle durch Schultheiß und Räte von Lenzburg in ein und derselben Sitzung untersucht und protokolliert worden sind.

„Wegen dasigen Lermens mit Lentzburg a<sup>o</sup> 1648“ berichtet das Protokoll des Oberamtes vom 28. März:

„Namlich Rūdi Hüßerman von Eglischwyl, jetzt Matheus Seyllers knecht; denne Hannß Rūdj Schülberg; Rūdolff Haller von Zoffingen, des Leuwenwirts knecht; item Geörg Būß, der Metzgerknecht von Arauw und Bernhart Töbely von Allenschwyl, beidt deß Ochsenwirts Knecht; und Moritz Rūetschj von Suhr, jez Lāchen Müller in der Mittler-Mühlj zū Lentzburg; Heinrich Halder der Kupferschmidgell; und Jacob Frey der Messerschmid und Trottenmeister zū Lentzburg; zūgendt alle substantlich: Namlich wie sy am Arauwer Faßnacht Mährit nach und nach heimgangen, gange des Untervogt Kullen von Niderlentz einte Sohn, Hannß Urech, mit einer wyßen Fāderen im huet vor etlichen Inen voranhin, trezle mithin von Arauw biß gan Buchs, und gschrouwen hu fāderli! Zū Buchs stelle er sich vor dem wirtshuß, aber mit derglychen tratworten der fāderen, deßwegen gemelter Rūdj Hüßerman an Jenen Kullen kommen. Darauff glych drey Andere von Stauffen und Niderlentz jenen Hüßerman von dannen zogen, ein Dägengurt umb seine Füß gemacht, in Bach gezogen, daß Im daß Wasser in den mund geloffen, Zween uff Imme gelāgen, der dritte, alls Jung Kucker von Stauffen mit dem bloßen Wehr darbey gestanden, gewehrt, das Niemandt scheyden könne, biß endlich der Heußerman im Bach umb Gotteswillen umb hilff geschrouwen, sonst müße er ertrinken, wyl er sich nit wehren können.

Daruff Maritz Rūetschj obgemeldt hinzügeloffen, den Kucker mit dem bloßen Wehr dannen getriben, daß Stoffel Rohr der Jung dem Hüßermann im Bach zū hilff kommen mögen, und er Rūtschj gesagt, man sölle nit mit Dägengfeßen (Degenknauf) also drynschlan, es gebe sonst Tottsleg wie zū Kölligken. Aber iren zwen oder drey mit Dägeng'feßen uff selben Rohr zūgeschlagen, das er etliche Wunden, so die einte biß uff die hirschahlen gangen, und andere im Kopff bekommen.



Wie er uffgestanden, komme einer von Huntzenschwyl, Daniel Rohr, und sage, die von Lentzburg seyend verrüffte Leuth und solten sy es (reverenter) geschneydt haben, daß sy deßwegen auch ein anderen angriffen. Do aber andere kommen und imme Rohr geschlagen, das man imme endlich in das Wirthuß getan.

Darbey warent, so bekindt, und sich partheyet hand: der Wagner, genant Bübschlj von Schaffißen, so gewehret, daß man nit friden sölle; denne ein knecht von Niderlentz (!), der Stöffeli, genant Beck; item des Dürst Kullen Schmidknecht von Niderlentz (!); Rüdi Rohren knecht von Stauffen; und noch ein Jungen Kucker, so deß anderen Brüder, wo das wehr gehapt, und ouch uff den Hüßerman im Bach gelegen ist; sampt Anderen mehr, so nit bekindt sindt!“

Auch das Lenzburger Ratsmanual erwähnt den Buchser Tumult unterm Datum vom 21. März 1648, da einige „Burg und Burgs Söhn von weg des Thumults, zü Buchs und Lentzburg geschehen, sind beschickt worden.“ Wesentlich Neues wird hier zwar nicht beigbracht, hingegen einige drastische Versionen:

Jacob Frey, der meßerschmidt züüget, als er von Arau heim wellen, komme er gon Buchs und haben einanderen gschlagen. Da habe einer gsagt, wer der seye, der under dem Haufen seye, man sölle im helfen sonst schlachen sy Ime zutodt. Do seye er zuchen gangen und habe den Stoffel Rohr weggenommen und in die Wirtsstuben gschafft; do haben sich die Anderen partheiet und mit den Gfeßen dryngschlagen. Der Jung Kucker seie mit dem Wehr gestanden und niemand zuechen wellen lassen. Do habe er, Frey, gesagt, er sölle das Wehr ynstecken so lieb als ihm sin Bart seye und sölle frid machen, da habe der Wagner von Schaffisen gsagt, nein, man solle nit frid schaffen und er zu im, Frey, gsagt: du hudler, warum soll man frid schaffen? Also daß ein angelegt Spiel gewesen.

Heinrich Halder züget, es habe einer von Huntzenschwil, Daniel Rohr, gsagt, die von Lentzburg seien unverschampte wüste Lüth. Da habe der Stöffeli Rohr ime gschlagen. Und seien noch irer drei gewesen, daß sie mit gfeßen geschlagen haben. Also daß es ein angelegt Spiel gewesen.

Jörg Bûß, der Metzg knecht von Arau zeigt an, wie er von Arau kommen, so seyen sy schon aneinander gsyn. Do seye der Stöffeli von Niederlentz (!) an Ime gerathen und hinderwertz angriffen.

Der Bernhart Töbeli von Allenschwil, Ochsenwirts Dienstknecht, seye bim Anfang gewesen. Des Undervogts Sohn von Niederlentz (!) habe ein Federen gehabt und als gschrouwen von Arauen bis gan Buchs: hu federen (!); da seyen des Matheus Seillers

Knecht an Ime geraten. Da habe der Uli Fridrichs Knecht Ime mit dem gfeß gschlagen. Also daß es von der Federen har ist an-  
gangen (!).

Maritz Rüetschi von Suhr zeigt an, er seye auch zü Buchs bi dem Thumult gsyn, so seyen wol ihrer drey an des Matheus Seillers Knecht im Bach an ime gewesen. Da seye er an den Kuck gerathen und ihme geschlagen. Da seye ihme mit dem gfeß ein loch in kopf geschlagen worden.

Matheus Seillers knecht, der Rüdi von Eglischwyl zeigt an, Hans Urech Kull der jung (!) habe ein wyße Fäderen im Hut gehabt und alls gschrouwen: Hu Federli (!). Da wir sy gan Buchs für den Wirtshus kommen, habe der Rüdi ime angriffen. Aber glych wider ab einanderen kommen. Da seye des Rudi Rohren Knecht, der Lux, an ime geraten und habe der eine Kuck ime mit einem Bhenk in Bach zogen und lang darin gelegen daß er gemeint habe, er werde ertrinken müßen. Und wenn er uß dem Bach habe wellen, so haben si ime, Rüdi, wider innen zogen — und der Bäschli von Schaffisen habe gesagt, man sölle nit friden. Der hanns Rudi Schülberg und der Leuenwirts knecht von Zofingen haben es auch gsehen, daß es also zugangen seye. —

Aus alledem ergibt sich — scheint mir — daß das „böse“ Jugendfest und das blutige Vorspiel des Buchser „Lärmens“, die gleiche Ursache haben, nämlich den „Span“ der Lenzburger und Niederlenzer, in den hinein sich noch eine andere Spannung zwischen „Inburgern“ und „Äußern“ mischt: man lese nochmals die Aussage des Heinrich Halder, Kupferschmied.

„Die Lenzburger sind unverschampte wüste Lüth.“

Dieser Ausspruch des Daniel Rohr von Hunzenschwil ist nicht so schlimm gemeint, wenn man ihn nämlich ähnlichen zeitgenössischen „Urteilen“ gegenüberhält: Da sagte z. B. ein anderer Hunzenschwiler (1644) „es habe ein Teil der Herren von Lenzburg Hundshaar“; ein Ammerswiler behauptete (1683), „die Hägglinger seien bräver als die Lenzburger“; zwei Berner Junker hießen die Räte von Lenzburg „Herren von der Mistgabel“ (1765) und die „Welsch Buchserin“ erklärte (1685) „sie sei an den Füßen witziger als die Herren von Lenzburg an den Köpfen.“ — Diese Liste von Schmeicheleien der „Äußern“ über die „Innern“ ließe sich an Hand der Chorgerichtsmanuale um eine beliebige Auswahl an Ein- und Ausfällen über die Lenzburger vermehren. Alle, welche ob solchen „fuhlen Worten“ ertappt wurden, mußten diese wieder „in sich schlucken“ und wurden zudem mehr oder weniger empfindlich gebüßt.

Schon bedenklicher ist der Ausspruch des obgemeldeten Daniel Rohr zu werten, wenn man ihn andern Äußerungen gleichsetzt, die von den „Äußern“ am „bösen“ Jugendfest gegen die Lenzburger gefallen sind:

„Sonderlich hat da einer von Suhr, der Lerchenschnyder, geredt, die von Lenzburg haben kein Gerechtigkeit mehr, man solle darum nur dapper drynschlachen. Also, daß ein Burger, Caspar Fischer, so diß gehört, Imme ein Muldeschen geben.

Deßglychen ein anderer von Suhr, Joachim Stirnemanns Son, auch söldes geredt; da ein anderer burger, Joachim Herdin der Wagner, gsagt: Wyl er sage, daß die von Lenzburg kein Freyheit und Gerechtigkeit mehr haben, so wolle er die Gerechtigkeit sein, und hiemit Imme auch an kopff geschlagen.

Stoffel Rohr der jung zeigt an, des Undervogts Kullen Knecht von Niederlentz (!) habe in des Sautters huß wider die Gerechtigkeit der Lenzburger pochet und ihren dreyen sich dessen gerümbt, wie des Hanns Freyen Sohn Urech es ouch verstanden, also daß der Imme ganz gwaltig uff den Grindt gschlagen.

Auch Jochem Herdy, vorgeannt, zeugt: wie er aben in die Gassen kommen, so seye des Jochem Stirnemanns Sohn von Suhr da gstanden und zu ihme gsagt, es seye kein Recht und man halte kein Recht zu Lenzburg. Da habe er ime an Grind geschlagen. Der andere Frey, item Caspar Fischer und Jacob Frey der Schmid, haben es auch gehört die Wort. Und des ndern Müllers Sohn, der Schumacher, mit demselben von den Wort wegen balget.“

Dieses „Pochen wider die Gerechtigkeit“ der Lenzburger, resp. deren Obrigkeit, war eines der schwersten Delikte aus der Kategorie des „Friedbruches in Worten“. Ehrverletzungen dieser Art wurden nach Stadtrecht mit Gefängnis, Schlitzen der Zunge, Ausschmeißen mit Ruten, Bußen bis zu 150 Pfund und Verweisung aus der Stadt bestraft „so sich das nit erfindt.“ Es mußten also schon einige Gründe vorhanden sein, wenn nebst den erbosten Niederlenzern auch noch andere „Äußere“, z. B. Hunzenswiler, Staufner, Suhrer etc. es wagten, die Gerechtigkeit der Lenzburger anzuzweifeln. Wenn wir in den Annalen der Stadtgeschichte blättern, so können für dieses „traßliche“ Verhalten der Landumwohner zwei Dinge in Betracht kommen: 1. die beginnende Gährung unter dem Landvolk gegen die Herrschaft der Städte, in unserem Falle gegen das sich wie ein kleines Bern gebärdende Lenzburg. 2. der Jurisdictionsstreit der Stadt Lenzburg gegen Bern, d. h. der Partei der beiden Schultheißen Frey und Müller gegen die Übergriffe des Landvogts Jenner. Das Letztere mag insofern näher liegen, als sich gerade im Jahre 1648 die Bürgerschaft in Lenzburg selbst in eine landvögtliche und eine schultheißische Partei zu

teilen begann, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in dem schon zitierten Ausspruch des Uli Fridrich von Staufen, „es seyen zwen mit langen Hörnern in der Stadt, wann sie ußen kommen man welle sie schon erschnürten,“ eine Drohung gegen die beiden angefeindeten Schultheißen Frey und Müller erblicken. Übrigens tauchen die am „bösen“ Jugendfest bekannt gewordenen Namen zum größten Teil im Schultheiß Frey-Handel wieder auf, und daß diese interessanteste Figur der Frühgeschichte Lenzburgs schon von Amtes wegen mit in dem Ding des „bösen“ Jugendfestes war, wird sich noch in einem spätern Abschnitt erweisen.

### Schultheiß wider Landvogt.

Der Handel des Schultheißen Frey mit dem Landvogt Jenner in Sachen der Rechtsprechung im Lenzburger Bann, kann hier nur flüchtig gestreift werden. Die sich dramatisch zuspitzenden Ereignisse fallen in ihren Höhepunkten zeitlich ohnehin außer den Bereich des „bösen“ Jugendfestes. Hingegen wird in einem vorläufigen Entscheid der Berner Regierung im Schultheiß Frey-Handel eine der tiefern Ursachen der Schlägerei zwischen dem Landvolk und den Städtern am Jugendfest 1648 zu suchen sein. Was war geschehen?

Die eigentliche, in Ringmauern eingezwängte Stadt Lenzburg stand von jeher in einem sonderbaren Verhältnis zu den Leuten außerhalb des Zwings, „an der Aa und Burkalden und in irem bann“. Obwohl diese „Äußern“ zur Grafschaft gehörten und unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landvogts standen, genossen sie doch mit den Städtern die Nutzung von „Steg und Weg, Wunn und Weid, Holz und Feld.“ Die Stadt war deshalb bestrebt, ihre eigentliche Herrschaft (Gerichtsbarkeit) auch auf diese Leute auszudehnen, umso mehr, als ihnen 1352, 1376, 1379 und 1385 die Herzoge von Österreich diesbezügliche Freiheiten zugestanden hatten. Bern bestätigte dieselben 1415, ebenso Kaiser Sigismund (1434) und König Friedrich (1442). Um 1500 erreicht die Stadt, daß die „Äußern“ auch die Lasten in Bezug auf „allmend, holtz, veld, wunn, weyd, stäg, wäg, brunnen und anderes“, den Bürgern tragen helfen sollten, indes die Äußern hofften, Grafschaftsleute zu bleiben und nicht zu ihrem alten Herrn, dem Landvogt, noch einen neuen, den Schultheißen samt Räten der Stadt, zu bekommen. Bern entscheidet zu Gunsten der Stadt und zwar nach wiederholten Meinungskämpfen, so 1504 und 1507 und noch fast ein Jahrhundert später, 1596–1598. Dazu erwarb sich Lenzburg nach und nach noch einige andere Rechte über die Äußern, so 1516, 1539, 1548, 1550, 1563, 1587 und 1594. Lenzburg wachte in der Folge eifersüchtig über diese erworbenen und einträglichen Freiheiten und da bekanntlich der Appetit mit dem Essen wächst,

so griff es oft in Rechtssachen über die „Burger Ziele“ und Einungsteine, d. h. über die Hoheitsgrenzen der niedern und hohen Gerichtsbarkeit, hinaus. Die Äußern ließen sich dies keineswegs ohne weiteres gefallen und gaben häufig genug „trutzigen Bescheid und pochen mit mynen herren.“

Das Zwieverhältnis der Innern und Äußern verschärfte sich, als der tüchtige und energische Stadtschreiber Samuel Frey zum Schultheißen aufrückte (1629). Er war vor allem bestrebt, die verkündeten Freiheiten der Stadt voll auszunützen und gewisse Zehntrechte auf Grund einer in Vergessenheit geratenen Urkunde der Stadt zuzuschützen. So kommen die Lenzburger zu einer bedeutenden Erweiterung ihres Eigens auf Kosten Königfeldens durch Angliederung so bedeutender Güter wie: das Bölli, die Sandriese, das Lüpoldsloo, das Moos, der Oberrain, und das Zelgli vor dem Lenzhard! Durch Ankauf von Privatgütern wurde das der Stadt tributpflichtige Areal noch mehr vergrößert, oft zu Ungunsten der umliegenden Gemeinden, und es scheint nicht ganz unwahrscheinlich, daß bei neuen Zwingbesetzungen Marchsteine zum Vorteile des Lenzburgerbannes versetzt worden waren (wie 1627).

Im Jahre 1646 erhielt Schultheiß Frey, der Lenzburgs Interessen rücksichtslos verfocht, in der Person des neuen Landvogtes Jenner einen ebenso hartnäckigen wie durchtriebenen Gegenspieler. Schon 1647 beklagt sich eine Lenzburger Abordnung bei den gnädigen Herren in Bern wegen den Übergriffen Jenners in Sachen der Rechtsprechung (Jurisdiction) außer der „Burger-Ziele“. Der Spruch einer speziellen Untersuchungskommission der Regierung in Bern entscheidet sich für die Replik des Landvogtes gegen das Gesuch der Lenzburger: „In abweisung derselben ungegründeten und durch Ire uffmutzende vermeinte privilegien unerwyslichen gesuchs, habend Ir Gn. die Prätensionen der Lenzburger als durchaus ungegründet erklärt. Ir Gn. haben der Enden immer völlige Jurisdiction durch den Landvogt ausgeübt, und gehören der Stadt weder irgendwelche Herrlichkeit noch Gerechtigkeit — außer geringen Einungen und dergl. Bußen — außer der Burger Ziele. Erk. vom 9. Sept. 1647.“

Die Lenzburger, aufgemuntert durch ihren streitbaren Schultheißen, kehrten sich nicht an diesen Spruch: sie strafte und büßten fröhlich nach ihren alten Spruchbriefen und nützten die erworbenen Rechte nach eigenem Gutdünken. Versteht man jetzt, warum es die Äußern wagen durften, den Lenzburgern die Gerechtigkeit abzusprechen trotz den strengen Strafbestimmungen des Stadtrechtes! Gibt ihnen nicht Bern mit dem Spruch von 1647 sozusagen ein verbrieftes Recht hiezu?



Weit davon, den Jurisdictionsstreit beizulegen, verschärfte dieser Spruch nur noch die Gegensätze zwischen Innern und Äußern. Der Span zwischen Landvogt und Schultheiß konnte nämlich den Äußern nur recht sein. Sie hofften, endlich durch des Landvogts Eingreifen die leichtern Lasten der Grafschaftsleute zurückzugewinnen. Und da die Grafschaftsleute ohnehin in den neuen Einkünften der Stadt eine Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Grafschaft an den Landvogt sahen in Bezug auf „Reisen, Tellen und Steuern,“ so sympathisierten sie offen mit ihren „politischen“ Gesinnungsgenossen an der Aa, in der Burghalde und im äußern Lenzburger Bann. Insbesondere schöpften die Niederlenzer neue Hoffnung, den 1646 verlorenen Hungeligrabenprozeß mit Hilfe des neuen Vogtes doch noch gegen die Lenzburger zu gewinnen. Als sich auch der Hofmeister von Königsfelden wegen den 1630 an Lenzburg verlorenen Zehnten regte und er argumentierte, die Lenzburger hätten „bei dritthalb hundert Jucharten zu den Reutenen geschlagen und Mh. den Zehnten davon entzogen,“ auch sei der Landvogt Manuel sel. von den Lenzburgern „dupiert“ worden und „die Ausmarchung der Allmend und Gemeinwerkgüter anno 1627 habe ohne Begrüßung Irer Gn. stattgefunden etc.“, so sind diese Vorwürfe dem Untervogt Kull von Niederlenz direkt vom Munde gesprochen!

Auch in der Stadt selbst, also innert der Ringmauern, fanden die Äußern willige Bundesgenossen. Einige Bürger, die mit Freys strengem Regiment nicht zufrieden waren und dessen heftiges Wesen ihnen mißfiel, schlugen sich auf Seite des Landvogtes, etwa 24 an der Zahl, worunter einige „nit vil wertige“ Kunden. Die Bürgerschaft ist fortan, bis zur Erledigung dieses Jurisdictionsstreites (1652), in zwei Lager geteilt, und es bleibt dem greisen Schultheißen Frey nichts an Gemeinheit und Verleumdung durch seine „landvögtischen“ Gegner erspart. —

Aber so leicht gibt der zähe Schultheiß nicht nach. Im Februar 1848 sendet er eine weitläufige Verantwortung nach Bern, in der er mit neuen Beweispunkten den Landvogt samt seinem Anhang widerlegt. Im Monat darauf kommt es zur offenen Fehde — die Bescherung des „bösen“ Jugendfestes.

Ein Anschlag der Äußern wird vereitelt.

Wie weit die Kluft zwischen den Grafschaftsleuten und den Lenzburgern der Schultheiß Frey'schen Partei aufgerissen war, ergibt sich aus dem weitem Verlauf des Jugendfeststreites. Die Akten melden hierüber:

„Solichen Thumult (daß wohl uff die 30 Parthyen ein anderen angriffen und gschlagen) schier by anderthalben stunden gewerdt, also daß der Schultheyß Frey, von einem Redlichen Landt-



man verwarnet worden, es seye ein Anschlag gemacht, so man die Thor nit Beschließe und den Burgeren bim Eyd gepiete, daß sy khommen und mit halbarten scheiden, es übel abgahn werde; welches angentz verrichtet worden, wie dann theylls der umbstehenden Landtleuthen gesagt, sy wollendt In die Burgerhüßer, allda schytter und stäcken nemmen und daryn schlachen, also das man In allem gnüg zewehren gehapt.

So hat man auch gewuß vernommen, daß Stauffer vnd andere geredt, wann der Thumult ein stundt eher angangen, da die Landtleuth noch alle In der Statt gsyn wären, wolten sy die Burger all zur Statt uß geschlagen haben; aber es seyen noch nit gnüg, die Knaben Im Schöfflerthal werden sich auch zû Inen gsellen.“

Bevor jedoch dieser angedrohte Zuzug von auswärts zu Stande kam, ließ Frey die Tore der Stadt schließen und die Sturmglocken läuten, sodaß die Bürgerschaft bewaffnet zusammenlief; die Gegner wurden überwältigt und einzeln beim „Katzentörlein“ im untern Tor zur Stadt hinausgelassen. Wohl nicht allzusanft, wie man sich leicht vorstellen mag! Somit war dieser regelrechte Anschlag auf die Stadt Lenzburg für einmal abgeschlagen — und damit endet das „böse“ Jugendfest von 1548.

Zwar, ein ähnlicher Anschlag sollte sich im Laufe des Jurisdictionstreites wiederholen und, den verschärften Formen dieses Streites gemäß, noch bedeutenderen Umfang annehmen als am „bösen“ Jugendfest. Damals, man zählte den 30. Juni 1650, wurde nicht nur geplant, die Grafschaftsleute von Staufen und aus dem Schöfflerthal herbeizurufen, sondern tatsächlich zogen die beim Eid gemahnten Rupperswiler und Staufner, von dem Kanzlisten der Landschreiberei, Heinrich Jung, und dem Siebner (Stadtrat) Strauß aufgeputscht, vor die Tore der Stadt. In der Stadt aber standen sich die schultheißische und die landvögtliche Partei vor dem Rathaus mit Helebarden, bloßen Wehren und Knütteln bewaffnet einander feindlich gegenüber, weil man sich über die abzulegende Stadtrechnung nicht einigen konnte. Im entstandenen Gemenge wurden mehrere verwundet. Der aus Kölliken herbeigeeilte Landvogt friedete schließlich im Namen der Obrigkeit und befahl den Lenzburgern, die zur Unterstützung der Landvögtischen umsonst herbeigeeilten Landleute mit je einer Maß Wein abzuspeisen und nach Hause zu schicken. Doch ist nirgends ersichtlich, ob dieser Zumutung Folge gegeben worden.

### Das dicke Ende des „bösen“ Jugendfestes.

Am 21. März 1648 kamen der Lenzburger und der Buchser Tumult vor Schultheiß und Räte der Stadt. Richter war der Amtschultheiß Frey, Zeugen der Viceschultheiß Müller und die Räte Rudolff

Hüßler, Max Bumann, Martin Halder, Joachim Kieser, Hanns Frey, Urech Lienhart, Hans Jogli Sauter und Hanns Jogli Fischer. Die Aussagen der Beteiligten wurden protokolliert, aber merkwürdigerweise findet sich ein Beschluß der Räte in dieser Sache nirgends verzeichnet. Im Bericht über das Meyending vom 7. Mai 1648 liest man, daß verschiedene Hintersäßen ausgewiesen werden „als ganz meisterlosig“; dann werden auch die Räte von Seiten der Burgerschaft zur Pflicht gemahnt, „dieweil die Zeit dahar eine solche Unordnung gewesen.“ Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man diese spärlichen Angaben mit dem „bösen“ Jugendfest in Verbindung bringt.

Daß dieser Handel auch die Gnädigen Herren in Bern beschäftigte, ergibt sich aus dem Protokoll des Oberamtes Lenzburg vom 28. März 1648. Aber auch hier ist die entsprechende „Erkenntnis“ nicht enthalten. Ob sie wohl auch so unerwartet milde ausfiel, wie nach dem „Sturm“ vor dem Rathaus am 30. Juni 1650, die damals lautete: „Diseren unruhigen Burgeren ein Silentium zu imponiren und von aller weiteren Tätlichkeit abzumahlen bei höchster Ungnad Mgh.“?

Gewiß: Das „böse“ Jugendfest fand seine endgültige Erledigung erst in der Beilegung des Jurisdictionstreites durch die „Final-Erkenntnis“ vom 23. Februar 1652. In der Hauptsache betrifft diese den Alt-Schultheißen Frey, dem inzwischen übel mitgespielt worden war durch Absetzung, Folterung, Gefängnis und Verbannung. Die Anschuldigung des Untervogts Kull von Niederlenz, betreffend Überzäunen im Lenzhard durch die Lenzburger, wird geschützt; ebenso erhält Niederlenz in Sachen der untern Mühle und des Hungeligrabens Satisfaction. Es fordert sogar 1200 Gl. Entschädigung von den Lenzburgern. Auch die Helfershelfer der Äußern bekommen eine Entschädigung: Schultheiß Müller, der getreulich auf Seiten Freys gestanden, muß an Niederlenz, Staufen und Rupperwil 104 Gl. 10 Bz. bezahlen, darf sich aber an der Stadt schadlos halten.

Soweit das dicke Ende — insoweit es die Häupter der letztlich unterliegenden Partei betraf!

### Ein Wort zum Schluß.

Ob die Gegensätze zwischen Stadt und Land, wie sie 1653 im Bauernkrieg auf größerem Raume zur Austragung kamen, auch am „bösen“ Jugendfest 1648 eine Rolle gespielt haben, ist nicht erwiesen. Der 1653 im Kt. Zürich als Aufwiegler der dortigen Landbauern verhaftete und gefolterte Untervogt Kull von Niederlenz ist noch 1650 bezeugtermaßen durchaus „landvögtisch-bernisch“ gesinnt. Die Gegner Berns waren damals nicht die Grafschaftsleute, sondern die schultheißische Frey-Müller'sche Partei. Mit der Liquidierung des

Jurisdictionsstreites 1652 hatten im städtischen Regiment zu Lenzburg die „getrüwen“, d. h. die „Landvögtischen“ obenaufgeschwungen. Man versteht, warum ein Jahr später, als schon die ganze Grafschaft Lenzburg in hellem Aufruhr stand, die Stadt Lenzburg sich nur zögernd entschloß, den aufständischen Bauern zu Hilfe zu kommen — und das auch nur, „weil jetzt der Kübel schon um ist.“

Gerade die Schlußsanktionen im Jurisdictionsstreit zwischen Bern und Lenzburg zeigen, daß das „böse“ Jugendfest nichts anderes war, als eine interessante Episode aus dem Kampfe eines aufstrebenden kleinen Gemeinwesens um seinen wohlverworbenen Platz an der Sonne bürgerlich-bäuerlichen Wohlstandes. Sowohl J. Müller (1867) als auch S. Weber (1900) haben in ihren Darstellungen diesen Zusammenhang des „bösen“ Jugendfestes mit dem ereignisreichen und für Lenzburgs Weiterentwicklung so folgenschweren Jurisdictionsstreit übergegangen. Was wir hiermit nachgeholt haben.

#### Quellen :

*Staatsarchiv*, Aarau. Akten des Oberamtes Lenzburg. Bd. 793. *Stadtarchiv*, Lenzburg. Ratsmanual VI, 1646—1651. *Merz, W.*: Das Stadtrecht von Lenzburg. *Merz, W.*: Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. *Müller, J.*: Die Stadt Lenzburg. *Weber, S.*: Ein Bild aus Lenzburgs Leben und Streben in vergangenen Jahrhunderten. *Nabholz, H.*: Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg 1653. *Lersch, Chr.*: Ein Bürgerchlupf in Bern. Kl. Bund Nr. 31, 1932. *Lersch, Chr.*: Krawall in Bümpliz. Kl. Bund Nr. 4, 1933. *Schweiz. Idiotikon* Bd. I. *Grimm*: Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. III. *Bächtold-Stäubli*: Handbuch des Aberglaubens. Bd. II. *Güntert, A.*: Die Kadetten von Lenzburg 1805—1930. *Halder, N.*: Der Zug der Kinder Josuae durch den Jordan. *Halder, N.*: Das „böse“ Jugendfest 1648. Lzbg. Ztg. 1925.

---

### Wie säit-me?

E so ne Läbtig wie de Läbtig e Läbtig gsy isch, han-i no käi Läbtig vo-n alle Läbtige wo-n y erläbt ha, erläbt.

Der Chabis het gchäbislet und chäbislet no; wenn der Chabis chäbislet, so chäbislet er sí; chäbislet er aber nid, so chäbislet er sí nid.

O häie, wer's Mäie, so wärde d'Chriesi ryf und d'Heubire täigg  
We-mer were wo-mer wette, wo were mer woll? Mer were  
woll wyters weder womer woll wüft.

Rächt tue isch Gott lieb — säit de Chärnedieb; hett-i numen  
e Mugge gnoh, so wer-i besser furtchoh!